

Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven, insbesondere die Durchsetzung der Materialökonomie, zu sichern und das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(4) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Verantwortungsbereich die Maßnahmen zur materiellen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und aller weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(5) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in seinem Verantwortungsbereich sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Der Minister sichert die Hoheitsrechte der DDR auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen zentralen staatlichen Organen.

(2) Der Minister gewährleistet eine geordnete und sichere Nachrichtenbeförderung und Nachrichten Übermittlung einschließlich der Beförderung und des Vertriebs von Presseerzeugnissen. Er ist entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich für den schnellen und sicheren Transport von Sendungen des zentralen Kurierdienstes für Dienstgeheimnisse (ZKD).

(3) Zur Gewährleistung einer zuverlässigen Nachrichtenübermittlung sowie zur Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens nimmt der Minister Einfluß auf die Entwicklung und Gestaltung nichtöffentlicher Fernmeldenetze. Er koordiniert das Zusammenwirken der öffentlichen und nicht-öffentlichen Fernmeldenetze.

§ 3

(1) Das Ministerium wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der DDR.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt Aufgaben innerhalb des Post- und Fernmeldewesens durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 4

(1) Der Minister ist verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in seinem Verantwortungsbereich. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des

RGW zu sichern. Er hat die Entwicklung der Beziehungen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens zu den anderen Ländern zu sichern und die Erfordernisse der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Spezialorganisationen sowie in internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens zu berücksichtigen.

(2) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab.

(3) Der Minister gewährleistet im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Vorbereitung des Beitritts der DDR zu völkerrechtlichen Verträgen und schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen zur Entwicklung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens ab.

§ 5

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Post- und Fernmeldewesen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke sowie unter Einbeziehung gesellschaftlicher Organisationen wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Verantwortungsbereichs ausgearbeitet werden.

(3) Der Minister ist auf der Grundlage der komplexen Pläne Rundfunk und Fernsehen verantwortlich für die materiell-technische Basis der studientechnischen Produktion, Übertragung und Abstrahlung der Hör- und Fernseh-Rundfunkprogramme.

(4) Der Minister sichert auf der Grundlage und zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Pläne im Prozeß der Planung und Plandurchführung innerhalb der Deutschen Post die Bilanzierung

— der volkswirtschaftlichen Verflechtungen;

— der Verflechtungen des Reproduktionsprozesses insbesondere zwischen den Leistungen der industriellen Produktion, den einzusetzenden Arbeitsvermögen, den Grundfonds und den materiellen Fonds.

(5) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne der Deutschen Post.

§ 6

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisation einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität der Leistungen und der Senkung der Kosten, des Nutzeffekts der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, des rationellen Einsatzes des Arbeitszeitfonds